

Richtlinie zur Förderung von Schulfreiräumen und Spielplätzen in NÖ

1. Fördergegenstand

Gefördert werden ausschließlich niederösterreichische Projekte zur Schaffung von Schulfreiräumen und Spielplätzen. Prozessbegleitung und Mitbeteiligung von allen zukünftigen Nutzer/Nutzerinnen müssen zentrale Bestandteile der Projekte sein.

Der Schwerpunkt liegt dabei auf der grundlegenden Neugestaltung bzw. Teilsanierung von Schulfreiräumen im Hinblick auf schulische Tagesbetreuung.

Bei Spielplätzen gilt, dass die Fläche bei freiem Eintritt öffentlich zugänglich ist. Im Bereich von Schulfreiräumen werden öffentliche als auch nicht öffentlich zugängliche Schulfreiräume gefördert.

Fertige und begonnene Projekte können nicht berücksichtigt werden.

Die Projekte müssen innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen umgesetzt und entsprechend der geltenden Norm und der vorliegenden Förderkriterien durchgeführt werden.

Ausdrücklich ausgeschlossen sind Projekte, deren Umsetzung der Unterstützung des Wettkampfsports oder des organisierten Sports dient.

Schulfreiraum: Unter dem Begriff Schulfreiraum werden Bereiche wie Schulhöfe, Schulgärten und mögliche Pausenflächen am Schulgelände zusammengefasst. Der Freiraum einer Schule soll als Spiel-, Bewegungs-, Entspannungs- und Lernort stärker in den Mittelpunkt des Schulalltags rücken, da dieser für Schüler/Schülerinnen und /Pädagogen/Pädagoginnen ein wertvoller persönlicher und sozialer Erfahrungsraum sein kann.

Spielplatz: Spielplätze sind Flächen, die durch ihre Gestaltung und Ausstattung sichere Spiel- und Bewegungsräume im Freien für alle Generationen oder für bestimmte Zielgruppen bieten. Sie sind soziale Treffpunkte und leisten einen wesentlichen Beitrag zu einer gesunden psychischen, physischen und sozialen Entwicklung bzw. dienen der Erhaltung von motorischen und kognitiven Fähigkeiten.

2. Antragsberechtigte

Der Antrag auf Förderung eines Schulfreiraumes (einer allgemein bildenden öffentlichen Pflichtschule) oder eines öffentlichen Spielplatzes kann gestellt werden von:

- NÖ Gemeinden
- NÖ Schulgemeinden
- Gesellschaften im Alleineigentum niederösterreichischer Gemeinden

3. Antragstellung

Der Förderantrag ist bei der NÖ Familienland GmbH, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, unter Beilage der geforderten Unterlagen einzureichen.

Die Antragsfrist wird in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt.

4. Fördervoraussetzungen

Folgende Fördervoraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Grundlegende Neugestaltung bzw. Teilsanierung des Schulfreiraumes oder Spielplatzes im Rahmen eines Mitbeteiligungsprojektes
- Unterstützung des Prozesses durch eine der Zielgruppe entsprechende Projektgruppe
- Durchführung (Konzeption und Umsetzung) des Projektes in Zusammenarbeit mit der NÖ Familienland GmbH
- Umsetzung des Projektes auf Grundlage des Gestaltungskonzeptes, dessen Basis das Ergebnis der Kinder- und Erwachsenenmitbeteiligung sowie der geltenden Normen EN 1176, EN 1177 und B 2607 sind.

5. Förderhöhe und Auszahlung

Gefördert werden bis zu 50% der tatsächlich entstandenen Projektkosten, wobei die Höhe der Förderung bei Spielplätzen maximal € 10.000,- und bei Schulfreiräumen maximal € 20.000,- beträgt.

Die dem Projektwerber aufgrund von Mitbeteiligungsprojekten, Gestaltungsberatungen und sicherheitstechnischen Abnahmen entstehenden Kosten, werden bis zu einem Gesamtbetrag in der Höhe von maximal € 8.000,- (abzüglich eines Selbstbehaltes in der Höhe von € 750,-) gefördert. Diese Kosten können auch direkt an den Leistungserbringer ausbezahlt werden.

Die Inanspruchnahme sonstiger Fördermittel und Zuschüsse ist vorzulegen.

6. Mittelvergabe und Jury

Die Förderung muss widmungsgemäß verwendet werden.

Der Antragsteller ist verpflichtet die Förderung zurück zu zahlen, falls er diese unrechtmäßig bezogen hat. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nach Maßgabe der budgetären Mittel.

Alle Anträge werden von der NÖ Familienland GmbH auf ihre Vollständigkeit und die Einhaltung der Förderkriterien geprüft. Die geprüften Einreichungen werden durch eine Jury bewertet.

7. Ausnahmen

In sachlich gerechtfertigten Fällen kann das Amt der NÖ Landesregierung Ausnahmen gewähren.

8. Abwicklung und Auszahlung

Die Abwicklung erfolgt durch die NÖ Familienland GmbH.

Die Auszahlung der finanziellen Mittel erfolgt durch die zuständige Fachabteilung.

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Kostenzuschuss nach Fertigstellung des Projektes und nach Vorlage der Originalbelege bei der Endabrechnung ausbezahlt.

9. Gültigkeit

Diese Richtlinie ist gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2021.